

CORPORATE EXPENSE
MANAGEMENT SOLUTIONS

American Express[®] Corporate Card

Die Karte Ihres Erfolgs

DRIVE SAVINGS | BENEFIT EMPLOYEES | MANAGE GLOBALLY | REAL BUSINESS. REAL SOLUTIONS.



Herzlich willkommen!

Mit der American Express Corporate Card haben Sie jetzt ein vielseitiges Zahlungsmittel in der Hand, das weltweit akzeptiert wird. Diese Karte gibt Ihnen die Gewissheit, genau den umfassenden Service zu genießen, den Sie als Geschäftsreisender unterwegs auch brauchen. Seien Sie willkommen im Kreis der American Express Mitglieder, die wissen, dass sie sich auf die Corporate Card immer verlassen können – ganz gleich, wo sie gerade geschäftlich unterwegs sind.



Inhalt

1. Über Ihre Karte	4
Bevor Sie die Karte einsetzen	4
Der Karteneinsatz	5
Diebstahl oder Verlust	6
2. Unser Service für Sie	7
Weltweite Akzeptanz	7
Membership Rewards	7
Online-Access	8
Bargeld mit der Corporate Card	8
Persönliche Betreuung weltweit	9
3. Versicherungsbedingungen	10
Übersicht über die Leistungen	10
Versicherungs-Bestätigung	12
Allgemeine Versicherungsbedingungen	13
Spezielle Versicherungsbedingungen	18
Reiseunfallversicherung	18
Reisekomfortversicherung	24
Reisegepäckversicherung	26
Auslandsreise-Privat-Haftpflichtversicherung	28
Auslandsreise-Krankenversicherung	32
Global Assist	36
Versicherung für Gepäck und persönliches Eigentum	39
Anforderungen im Versicherungsfall	43
4. Wissenswertes im Überblick	46
Wichtige Telefonnummern	46
Datenschutz-Information	47
Aussendungs- & Telefon-Optionen	50

American Express Corporate Card

1. Über Ihre Karte

Bevor Sie die Karte einsetzen

Die Namensprüfung

Bevor Sie die Corporate Card einsetzen, bitten wir Sie, die neue Karte zu prüfen und zu einem gültigen Zahlungsmittel zu machen.

Prüfen Sie bitte, ob wir Ihren Namen auf der Kartenvorderseite richtig geprägt haben. Bei Unstimmigkeiten kontaktieren Sie bitte sogleich unseren Kundendienst unter der Telefonnummer: 0810 910 940.

Die Gültigkeitsdauer

Unter „Valid Dates“ finden Sie das Jahr und den Monat, an dessen erstem Tag die Corporate Card ihre Gültigkeit erhält. Bis zum letzten Tag des Monats und des Jahres unter „THRU“ wird sie von unseren Vertragspartnern angenommen.

Bitte informieren Sie uns bei Ausscheiden aus Ihrem jetzigen Arbeitsverhältnis. In diesem Falle erlischt die Gültigkeit der Corporate Card, da diese im Rahmen einer Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber ausgestellt wurde.

Ihre Unterschrift

Unterschreiben Sie die Karte sofort nach Erhalt auf der Rückseite mit einem dokumentenechten Schreiber und aktivieren Sie Ihre Karte persönlich unter der Telefonnummer: 0800 900 942. Achten Sie bitte darauf, dass der schwarze Magnetstreifen beim Unterschreiben nicht beschädigt wird. Durch Ihre Unterschrift wird die Karte zum gültigen und universellen Zahlungsmittel.

Der Karteneinsatz

Wenn Sie mit der Corporate Card bezahlen, legen Sie die Karte einfach dem Vertragspartner vor. Als Vertragspartner bezeichnen wir alle Unternehmen, welche die American Express Card akzeptieren.

Sie erhalten vom Vertragspartner einen elektronischen oder manuellen Belastungsbeleg vorgelegt. Bitte überprüfen Sie den Endbetrag, bevor Sie diesen unterzeichnen. Der Vertragspartner übergibt Ihnen anschließend die Corporate Card und eine Kopie des Beleges für Ihre spätere Rechnungskontrolle.

Ihre American Express Corporate Card ist nicht durch eine bestimmte Ausgabesumme limitiert. Sie bleiben dadurch jederzeit finanziell flexibel.

Der Sicherheitsrückruf

Es kann vorkommen, dass der Vertragspartner Sie bittet, einen Moment zu warten, da er einen Genehmigungsanruf vornehmen muss. Bitte haben Sie für diese Maßnahme Verständnis, da sie vor allem dazu dient, dass verlorene oder gestohlene Karten nicht von Unbefugten eingesetzt werden können.

Die monatliche Abrechnung

Einmal im Monat erhalten Sie Ihre American Express Abrechnung. Sie finden darauf alle wichtigen Angaben zu den Belastungen und Gutschriften in chronologischer Auflistung nach dem Kaufdatum bzw. Buchungsdatum. Das erlaubt Ihnen eine exakte Kontrolle.

Sollte es doch einmal zu Unstimmigkeiten kommen oder sollten Fragen auftauchen, rufen Sie einfach unseren 24-Stunden-Service an unter der Telefonnummer: 0810 910 940, aus dem Ausland +49 69 9797-2015.

1. Über Ihre Karte

Diebstahl oder Verlust

Bei Diebstahl oder Verlust der Corporate Card genügt ein umgehender Anruf bei unserem Kundendienst unter der Telefonnummer 0810 910 940, aus dem Ausland +49 69 9797-2015 oder die Meldung in einem der American Express Reisebüros. Sie erhalten in kürzester Zeit in den meisten Ländern der Welt eine kostenlose Ersatzkarte ausgestellt. Die abhanden gekommene Corporate Card wird gesperrt und selbst bei Missbrauch durch Dritte beträgt Ihre Haftung höchstens 25,- EUR.

American Express Corporate Card

2. Unser Service für Sie

Weltweite Akzeptanz

Überall wo Sie das blaue American Express „Cards Welcome“-Zeichen an der Tür sehen, sind Sie mit der Corporate Card herzlich willkommen. Die Corporate Card wird von Fluggesellschaften, Hotels, Restaurants, Autovermietungen, ÖBB, Tankstellen und vielen anderen Vertragspartnern gerne akzeptiert.

Bei Autovermietungen entfällt mit der Karte die sonst übliche Kautions.

Wenn Sie mit der American Express Corporate Card ein Hotelzimmer buchen, wird dieses bis zur Check-out-Zeit des folgenden Tages freigehalten – garantiert.

Membership Rewards® – der Einsatz Ihrer Corporate Card* zahlt sich aus

Als American Express Mitglied können Sie von den exklusiven Vorteilen des Membership Rewards Programms profitieren. Melden Sie sich einfach an und schon können Sie mit jedem Einsatz Ihrer Corporate Card Bonuspunkte sammeln, die Sie dann in wertvolle Prämien umtauschen können. Sie erhalten für jeden ausgegebenen Euro einen Punkt*.

Hotelaufenthalte, Flüge, aber auch interessante Sachprämien warten auf Sie.

Die Teilnahme am Membership Rewards Programm kostet für Corporate Card Mitglieder 40,- EUR im Jahr.

Weitere Informationen zu den Teilnahmebedingungen und den Prämien erhalten Sie unter der Telefonnummer: 0810 910 910.

* Die Teilnahme am Membership Rewards Programm mit der Corporate Card setzt die Zustimmung Ihres Arbeitgebers voraus.

2. Unser Service für Sie

American Express Corporate Card

Online-Access

Konto online prüfen – schnell, übersichtlich und sicher

Unter www.americanexpress.at können Sie jederzeit den aktuellen Kontostand Ihrer persönlichen American Express Corporate Card abrufen. Sie haben über das Internet die Möglichkeit, Ihre laufenden Transaktionen und die verbuchten Umsätze der letzten 3 Monate zu prüfen. Die Anmeldung ist kostenlos und erfolgt online. Der Zugang zu Ihren persönlichen Daten ist zuverlässig gesichert.

Bargeld mit der Corporate Card

An mehr als 550.000 Geldautomaten weltweit erhalten Sie durch Eingabe Ihrer persönlichen Identifikationsnummer alle 7 Tage Barbeträge bis zum Gegenwert von 700,- EUR in der jeweiligen Landeswährung. Gebühr: 3 %, mindestens 2,50 EUR.

Die Express Cash-Entnahmen werden direkt per Lastschrift vom jeweiligen Bankkonto eingezogen.

Ihre Teilnahme am Express Cash-Service beantragen Sie beim 24-Stunden-Service unter der Telefonnummer: 0810 910 940, aus dem Ausland +49 69 9797-2015.

Bargeld im Notfall per Scheck

Wann immer Sie kurzfristig eine höhere Summe Bargeld oder Reiseschecks benötigen, können Sie mit der American Express Corporate Card und einem Scheck Ihrer Bank alle 7 Tage im Inland und alle 21 Tage weltweit (in der Landeswährung, soweit die Devisenbestimmungen des jeweiligen Landes dies erlauben) bei allen American Express Servicebüros bis zu 1.400,- EUR beziehen.

Persönliche Betreuung weltweit

24-Stunden-Service

Der 24-Stunden-Service beantwortet alle Fragen zu den Leistungen des Corporate Card-Systems, erteilt Auskünfte über die Abrechnung, sperrt bei Verlust oder Diebstahl die Karte, veranlasst die Ausstellung von Ersatzkarten und ist bei kurzfristig auftretenden Problemen – rund um die Uhr – 7 Tage in der Woche erreichbar. Telefon: 0810 910 940, aus dem Ausland +49 69 9797-2015.

American Express Reisebüros

Kartenservice in weltweit über 3.200 American Express Reisebüros und Repräsentanzen. In über 150 Ländern können Sie diese als persönlichen Briefkasten benutzen.

Global Assist

An fast jedem Ort der Welt leistet Ihnen Global Assist – unser weltweiter deutschsprachiger Informationsdienst – telefonische Hilfestellung bei Problemen.

Auf Wunsch sogar gebührenfrei als R-Gespräch. Vor Reiseantritt informiert Global Assist Sie über Visabestimmungen oder Impfvorschriften. Im Ausland nennt Global Assist Ihnen wichtige Adressen: das nächstgelegene American Express Reisebüro, Anwälte, Ärzte oder Optiker.

In dringenden Fällen benachrichtigt Global Assist (AXA Assistance) Ihre Angehörigen. Telefon: +43 1 5450-120.

3. Versicherungsbedingungen – Übersicht über die Leistungen

Die folgenden Leistungen sind abhängig vom Karteneinsatz. Im Leistungsfall wenden Sie sich bitte an ACE European Group Limited

Dienstreise-, Verkehrsmittel- und Kartenkonten-saldo-Unfallversicherung (Luft-, Schienenfahrzeug, Schiff, Bus, Taxi) **Seite 18**

bei Verlust von Gliedmaßen und Sinnesorganen bis zu	260.000,- EUR
für den Todesfall	260.000,- EUR
für den Todesfall von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	5.000,- EUR

Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber, Reisestellenkonto/ BTA-Reisende sowie deren Ehegatte/Lebensgefährte und unterhaltsberechtignte Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, sofern diese auf Verlangen und Kosten des Firmenkunden als Begleitperson an der Geschäftsreise teilnehmen.

Reisekomfort-Versicherung, Kostenersatz **Seite 24**

Flugverspätung > 4 Stunden/Flugannullierung/Überbuchung	100,- EUR
verpasster Anschlussflug	200,- EUR
Gepäckverspätung nach 6 Stunden	150,- EUR
nach 48 Stunden zusätzlich	150,- EUR
bei mehreren versicherten Reisenden max.	300,- EUR

Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber, deren Ehegatte/Lebensgefährte und unterhaltsberechtignte Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

Verkehrsmittel-Reisegepäck-Versicherung **Seite 26**

für Gepäck in öffentlichen Verkehrsmitteln max. je Versicherungsfall	2.200,- EUR
bei mehreren versicherten Reisenden jedoch je Versicherungsfall	4.400,- EUR
maximal innerhalb von 12 Monaten	9.000,- EUR
Wertsachen je Sache	1.100,- EUR
Kosten für Wiederbeschaffung von Tickets etc.	220,- EUR
Bruchschäden	220,- EUR

Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber, deren Ehegatte/Lebensgefährte und unterhaltsberechtignte Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

24-Stunden-Reisegepäck-Versicherung über Crawford **Seite 39**

max. je Versicherungsfall und Reise	5.000,- EUR
max. je Sache	750,- EUR
Wertsachen je Versicherungsfall und Reise	750,- EUR
Selbstbeteiligung je Versicherungsfall	150,- EUR

Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber

Auslandsreise-Privat-Haftpflichtversicherung (je Schadenereignis und innerhalb von 12 Monaten) **Seite 28**

	360.000,- EUR
--	---------------

Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber sowie deren Ehegatte/Lebensgefährte und unterhaltsberechtignte Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

Auslandsreise-Krankenversicherung (Heilbehandlungskosten, Krankenhausaufenthalt, Rücktransport) **Seite 32**

	110.000,- EUR
--	---------------

BEI NOTFÄLLEN IM AUSLAND (z. B. RÜCKTRANSPORT) WENDEN SIE SICH BITTE AN AXA ASSISTANCE!

Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber, Reisestellenkonto/ BTA-Reisende sowie deren Ehegatte/Lebensgefährte und unterhaltsberechtignte Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

Die folgenden Leistungen sind unabhängig vom Karteneinsatz. Im Leistungsfall wenden Sie sich bitte an ACE European Group Limited.

Kartenkonten-Saldoversicherung (Ausgleich des Kartenkonten-Saldos bei Unfalltod bis zu) **Seite 21**

	4.400,- EUR
--	-------------

Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber

Die folgenden Leistungen sind unabhängig vom Karteneinsatz. Im Leistungsfall wenden Sie sich bitte an AXA Assistance.

Global Assist: (Personengebundene Beistandsleistungen, z. B. Vermittlung von Ärzten, Anwälten, Dolmetscher, Organisation des Rücktransportes aus dem Ausland) **Seite 36**

Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber, Reisestellenkonto/ BTA-Reisende sowie deren Ehegatte/Lebensgefährte und unterhaltsberechtignte Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

Bitte entnehmen Sie die genauen Bedingungen den folgenden Seiten.

3. Versicherungsbedingungen

American Express Corporate Card

Versicherungs-Bestätigung

zur Kollektiv-Reise-Versicherungspolizze der American Express Corporate Card

American Express Austria Bank GmbH hat für seine Corporate Card Inhaber verschiedene Versicherungs- und Assistance-Verträge abgeschlossen. Damit ist American Express Versicherungsnehmer und Vertragspartner der Versicherungsgesellschaften und des Assistance-Service-Erbringers.

Sie als Corporate Card Inhaber sind die versicherte Person. Sofern weitere Personen, z. B. Familienangehörige, mitversichert sind, ist dies den einzelnen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die unten aufgeführten Gesellschaften erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführt.

Bitte beachten: Die meisten Versicherungsleistungen werden nur dann fällig, wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen (z. B. Reisen) mit der American Express Corporate Card bezahlt haben. Wann dies der Fall ist und welche Leistungen versichert sind, sehen Sie in der Übersicht auf der vorhergehenden Seite.

Bitte lesen Sie jetzt, spätestens aber nach einem Versicherungsfall, die nachfolgenden Versicherungsbedingungen durch. Dort erfahren Sie, welche Leistungen Sie erhalten können und was Sie dafür tun müssen.

Beachten Sie bitte, dass alle Versicherungsfälle den jeweiligen Gesellschaften unverzüglich zu melden sind.

Versicherungsdienstleister

ACE European Group Limited, Direktion für Österreich

Teinfaltstraße 4/12 · 1010 Wien
Offenlegung nach § 14 HGB
Firmenbuch Nr. FN 241268g, Handelsgericht Wien
Hauptsitz der Gesellschaft: London, United Kingdom
GmbH nach englischem Recht
www.aceeurope.at · info.at@acegroup.com
Telefon: +43 1 3171619 · Telefax: +43 1 3109162

Crawford & Company (Deutschland) GmbH

Abteilung: Claims Management Service
z. Hd. Frau Susanne Hepting
Werdener Straße 4 · 40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 95456-253 · Fax: 0211 95456-299

Inter Partner Assistance (IPA)

10–11 Mary Street, Dublin 1, Ireland, eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S.A. Avenue Louise, 166 bte 1, 1050, Brüssel, Gesellschaft nach belgischem Recht, Register Nr. 0487, hat folgenden Assistance Service Erbringer beauftragt:

AXA Assistance Deutschland GmbH

Garmischer Str. 8–10 · 80339 München
info@axa-assistance.de · Fax: +49 89 50070-250

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zu Versicherungen für Inhaber von American Express Corporate Cards, BTAs und Reiselstellenkonten in Österreich (AVB)

Die American Express AVB gelten in Ergänzung zu allen anderen speziellen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen Speziellen Versicherungsbedingungen (Corporate Dienstreiseunfall- & Kartenkonten-Saldo VB, Reisekomfort VB, Verkehrsmittel-Reisegepäck VB, Auslandsreise-Privat-Haftpflicht VB, Auslandsreise-Kranken-VB und Global Assist) aufgeführt. ACE als Versicherer erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die versicherten Personen/Rechte am Vertrag

1. Wer ist versichert?

Sofern in den Speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, gilt:

1.1 Versichert sind

1.1.1 für alle Leistungen:

alle Inhaber einer gültigen American Express Corporate Card als Mitarbeiter des Firmenkunden,

1.1.2 nur für einige Leistungen:

- alle Mitarbeiter des Firmenkunden, die Reisekosten über ein Reiselstellenkonto oder ein BTA buchen und abwickeln lassen,
- vom Firmenkunden autorisierte Mitarbeiter, Berater und Bewerber („autorisierte Reisende“), sofern die Reisekosten-Abrechnung über eine Corporate Card oder ein Reiselstellenkonto/BTA erfolgt.

Als Mitarbeiter gelten alle leitende Angestellte, Gesellschafter, Eigentümer und Angestellte des Firmenkunden.

Als Firmenkunde gilt die Gesellschaft, das Unternehmen oder die Vereinigung, die mit American Express eine Vereinbarung zum Bezug von American Express Corporate Cards oder Reiselstellenkarten/BTAs für ihre Mitarbeiter abgeschlossen hat, sowie ihre angeschlossenen, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

1.1.3 nur für mehrere Leistungen:

- Ehegatten/Lebenspartner,
- unterhaltsberechtigter Kinder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr, der unter 1.1.1 oder 1.1.2 genannten Person, sofern sie diese mit Einverständnis des Firmenkunden auf der Dienstreise begleiten.

1.2 Voraussetzung für die Versicherungen ist, dass

- die Abrechnung Ihres American Express Kartenkontos zwischen American Express Bank Limited (im Folgenden „American Express“ genannt) und Ihnen in Österreich in Euro erfolgt und
- der Corporate Card Inhaber zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit seinen Zahlungen nicht im Verzug ist.

2. Wer kann Leistungen geltend machen?

Was gilt für sonstige Rechte am Versicherungsvertrag?

2.1 Sie als American Express Karteninhaber können Leistungen aus der American Express Versicherung ohne Zustimmung von American Express unmittelbar bei ACE geltend machen.

ACE leistet mit befreiender Wirkung direkt an Sie bzw. sollten Sie verstorben sein, an Ihre Erben.

2.2 American Express ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner des Versicherers. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur American Express zu.

3. Versicherungsbedingungen

2.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

2.4 Die Geltendmachung einer Leistung beim Versicherer befreit Sie nicht von Ihrer Pflicht, Ihr Kreditkartenkonto gemäß den American Express Mitgliedschaftsbedingungen ordnungsgemäß zu führen und auszugleichen.

3. Was passiert, wenn der Einsatz der Karte verwehrt wird?

Können Sie die American Express Corporate Card nicht einsetzen, weil Vertragspartner oder andere Firmen die Karte oder den darin enthaltenen Versicherungsschutz nicht akzeptieren und erlangen Sie deswegen nicht den Versicherungsschutz, besteht für Sie gegenüber American Express gleichwohl kein Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung der Corporate Card Jahresgebühr.

Die Versicherungsdauer

4. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

4.1 Dauer des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Corporate Card bzw. Reistellenkonto/BTA Inhaber und American Express wirksam besteht. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen.

4.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall

4.2.1 mit der Rückgabe oder dem Ende der Gültigkeit der American Express Corporate Card bzw. des Reistellenkontos/BTA.

Die Karte verliert ihre Gültigkeit z. B. mit dem Ausscheiden aus Ihrem jetzigen Arbeitsverhältnis.

4.2.2 mit der Kündigung des Rahmenvertrages zwischen American Express und ACE, frühestens aber mit dem Ablauf des Monats an dem die nächste Jahresgebühr der American Express Corporate Card fällig wird.

Der Versicherungsfall

5. Was ist nach einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person kann ACE ihre Leistungen nicht erbringen.

5.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

5.2 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung

5.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
5.2.2 ACE unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;

5.2.3 ACE jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;

5.2.4 Weisungen der ACE zu beachten;

5.2.5 ACE die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere

– Kostenrechnungen Dritter im Original,

– ärztliche Bescheinigungen,

– Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde,

– bei Ersatz von mit der Corporate Card bezahlten Kosten: den Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen American Express Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des American Express Kreditkontos

und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;

American Express Corporate Card

5.2.6 Dritte (z. B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

5.2.7 Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

5.2.8 ACE vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.

5.3 Die weiteren nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen speziellen Corporate Bedingungen.

6. Welche Folgen hat die Nicht-Beachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

Versuchen Sie bzw. die versicherte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder machen Sie vorsätzlich unwahre Angaben, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei, auch wenn ihm durch die Täuschung kein Nachteil entsteht. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs- oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

Die Versicherungsleistungen

7. Wie sind die Leistungen begrenzt?

Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den speziellen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

8. Was gilt für Leistungen von Dritten?

Mit Ausnahme der Unfallversicherung gilt Folgendes:

Die American Express Versicherungen gelten subsidiär, d. h. Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer)

– nicht zur Leistung verpflichtet ist oder

– seine Leistungspflicht bestreitet oder

– seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch aus einer American Express Versicherung besteht somit nicht, soweit Sie bzw. die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die American Express Versicherung als die speziellere Versicherung.

Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die versicherte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können.

Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

3. Versicherungsbedingungen

9. Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)

Für einzelne Leistungen können unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart sein. Bitte entnehmen Sie diese den entsprechenden speziellen Bedingungen.

10. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in den speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden

10.1 die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;

10.2 die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;

10.3 durch Kernenergie.

11. Wann sind die Leistungen fällig?

11.1 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann ACE bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

11.2 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

11.3 Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

11.4 Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

12. In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Die Versicherer zahlen die Versicherungsleistung in Euro.

Die in anderer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, zu dem sie Ihrem Kartenkonto belastet wurden, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Wien, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß Veröffentlichungen der Österreichischen Nationalbank, Wien, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, Sie weisen durch Bankbeleg nach, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben.

Weitere Bestimmungen

13. Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen vermeiden?

13.1 Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben.

13.2 Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen wurde.

14. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

14.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren.

Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

14.2 Haben Sie einen Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

15. Welches Gericht ist zuständig?

15.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ACE ist Wien, gegen Crawford ist Düsseldorf.

American Express Corporate Card

15.2 Der Versicherer kann Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

16. Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten?

Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

16.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie in Textform (z. B. Brief, Fax, Mail) abgeben.

Sie sollen an die Direktion des Versicherers gerichtet werden.

16.2 Haben Sie dem Versicherer oder American Express eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

17. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich.

Verbraucherinformationen

18. Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig?

18.1 Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA)

Abteilung Versicherungsaufsicht

Prater Straße 23 · A-1020 Wien

19. Versicherungsombudsmann

Beim Versicherungsombudsmann bekommen Sie kostenlos

– Antworten auf Rechtsfragen zu Versicherungsverträgen,

– neutrale Informationen,

– Lösungsvorschläge für Versicherungsprobleme,

– Hilfe bei Beschwerden gegen Versicherungen.

Der Versicherungsombudsmann ist zu erreichen unter:

Verbraucherombudsmann

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Schwarzenbergplatz 7 · 1030 Wien

www.vvo.at · E-Mail: info@vvo.at

20. Was gilt für den Datenschutz?

Die Versicherer übermitteln ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an

– Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, – ihren Fachverband,

– andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche.

Diese Versicherer führen ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe.

Auf Wunsch senden die Versicherer Ihnen zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zu.

Zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zieht ACE alle erforderlich erachteten Erkundigungen über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Dritten (Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, Sozialversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen, sonstigen Versicherungseinrichtungen, Behörden etc.) ein und bewahrt diese abrufbar auf.

3. Versicherungsbedingungen

Spezielle Versicherungsbedingungen

ACE Bedingungen für die Dienstreise-, Verkehrsmittel- und Kartenkontosaldo-Unfallversicherung von American Express Corporate Card und Reisestellenkonten/BTA-Inhabern in Österreich

Der Versicherungsumfang

1. Wer ist versichert?

1.1 Im Rahmen der Dienstreise- und Verkehrsmittel-Unfallversicherung versichert ist die in Ziffer 1.1 Corporate AVB genannte Person sowie deren

1.1.1 Ehegatte oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner;

1.1.2 unterhaltsberechtigter Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, sofern sie im selben Haushalt wohnen.

1.2 Im Rahmen der Kartenkontosaldo-Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz nur für den Corporate Card Inhaber.

2. Was ist wann versichert?

2.1 Versicherungsumfang

2.1.1 Dienstreise- und Verkehrsmittel-Unfallversicherung

2.1.1.1 Versicherungsschutz besteht für berufliche und außerberufliche Unfälle auf Dienst- oder Privatreisen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

2.1.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das von der versicherten Person für die Reise verwendete öffentliche Verkehrsmittel vor Fahrtbeginn vollständig mit der American Express Corporate Card oder dem Reisestellenkonto/ BTA bezahlt wurde.

2.1.1.3 Versicherungsschutz besteht für

2.1.1.3.1 versicherte Mitarbeiter des Firmenkunden sowie versicherte Ehegatten/ Lebenspartner und Kinder

– entweder auf Dienstreisen (Ziffer 2.3) oder

– auf Privatreisen in öffentlichen Verkehrsmitteln (Ziffer 2.5.2);

2.1.1.3.2 versicherte Firmenfremde nur auf Dienstreisen (Ziffer 2.3).

2.1.2 Kartenkontosaldo-Unfallversicherung

Bei der Kartenkontosaldo-Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz für alle beruflichen und außerberuflichen Unfälle, rund um die Uhr.

2.2 Unfalldefinition

Ein Unfall ist ein vom Willen der versicherten Person unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf ihren Körper einwirkt (Unfallereignis) und eine körperliche Schädigung oder den Tod nach sich zieht.

2.3 Dienstreise

2.3.1 Definition einer Dienstreise

Als Dienstreise im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Dienst-/Geschäftsreise

– auf der ein öffentliches Verkehrsmittel gemäß Ziffer 2.5.1 genutzt wird und

– auf der Ziffer 2.1.1.2 erfüllt ist, und

– die der Firmenkunde als Dienstreise anerkennt und/oder vergütet und

– bei welcher der normale Dienort im Auftrag des Arbeitgebers zur Durchführung von dienstlichen Verrichtungen verlassen wird;

– für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder, sofern sie auf Verlangen und Kosten des Firmenkunden als Begleitperson an der Dienstreise teilnehmen.

Der Weg zum und vom normalen Dienort, private und eigenwirtschaftliche Gänge, Urlaub und geringfügige Arbeiten für den Firmenkunden während dieser Zeiten gelten nicht als Dienstreise. Dienort ist die Gemeinde, in der sich die Dienststätte des Dienstreisenden befindet.

2.3.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes auf Dienstreisen

Der Versicherungsschutz auf Dienstreisen beginnt mit dem Zeitpunkt des Einsatzes der Corporate Card oder des Reisestellenkontos/BTAs zum Zwecke der Bezahlung des öffentlichen Verkehrsmittels, frühestens jedoch mit Antritt der Dienstreise.

American Express Corporate Card

Wurde das öffentliche Verkehrsmittel vor Reiseantritt bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz, sobald die versicherte Person zum Zwecke des Antritts der Dienstreise das Betriebsgrundstück verlassen hat, auf dem sie ihren ständigen Arbeitsplatz hat, und endet dort. Anstelle des Betriebsgrundstücks tritt für Beginn und Ende des Versicherungsschutzes das Gebäude, in dem sich der ständige Arbeitsplatz befindet, wenn dieses Gebäude nicht auf einem Betriebsgrundstück liegt, oder die Wohnung der versicherten Person, wenn die Dienstreise unmittelbar von der Wohnung aus angetreten bzw. wenn nach Beendigung der Reise zunächst die Wohnung aufgesucht wird.

Während einer versicherten Dienstreise besteht Versicherungsschutz für alle Unfälle, auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Der Versicherungsschutz endet spätestens am 31. Reisetag, 00.01 Uhr (Ortszeit). Erfolgt die Rückreise später als nach 30 aufeinander folgenden Dienstreisetagen, lebt der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.5.2. bei der Rückreise mit einem mit der Corporate Card bezahlten öffentlichen Verkehrsmittel wieder auf.

2.4 Privatreise

Als Privatreise im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reise

– mit einem der in Ziffer 2.5.1 genannten öffentlichen Verkehrsmittel,

– auf der Ziffer 2.1.1.2 erfüllt ist, und

– die nicht als Dienstreise im Sinne von Ziffer 2.3 anerkannt und/oder vergütet wird.

Der Versicherungsumfang ist in Ziffer 2.5.2 beschrieben.

2.5 Reise in einem öffentlichen Verkehrsmittel

2.5.1 Definition eines öffentlichen Verkehrsmittels

2.5.1.1 Als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten folgende für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt amtlich zugelassene Verkehrsmittel zu Land, Wasser oder in der Luft:

Eisenbahn, Straßenbahn, Untergrundbahn, Hochbahn, Omnibus, Schiff oder ein zum zivilen Luftverkehr zugelassenes Flugzeug.

2.5.1.2 Nicht als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten

– Skilifte

– Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;

– Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsart) verkehren;

– Luftfahrzeuge, dessen Eigentümer oder Leasingnehmer der Firmenkunde ist;

– gemietete (Charter-) Luftfahrzeuge (nicht Linienflugzeuge);

– Raumfahrzeuge, Militär-Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeuge, für deren Betrieb Sonderzulassungen erforderlich sind;

– Mietwagen und Taxis;

– sonstige Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z. B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote etc.

2.5.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bei Privatreisen in öffentlichen Verkehrsmitteln

2.5.2.1 Versicherungsschutz besteht vom Einsteigen bis zum Verlassen sowie für das Anprallen durch eines der oben genannten öffentlichen Verkehrsmittel.

Der Versicherungsschutz beginnt am auf dem Fahr-/Flugschein des Verkehrsmittels angegebenen Abreiseort und endet am dort bezeichneten endgültigen Zielort.

2.5.2.2 Versicherungsumfang bei Flugreisen

Bei einer mit der American Express Corporate Card oder dem Reisestellenkonto/BTA vor Antritt der Reise bezahlten Flugreise besteht Versicherungsschutz auch

– auf dem direkten Weg zum und vom Flughafen in einem öffentlichen Verkehrsmittel (gemäß 2.5.1) zum Zwecke des Antritts bzw. der Beendigung der Flugreise;

– auf dem Flughafengelände, sofern dies zum Zwecke des Antritts oder der Beendigung der Reise betreten wird.

3. Versicherungsbedingungen

American Express Corporate Card

3. Welche Leistungsarten sind vereinbart?

Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im Folgenden beschrieben.

3.1 Invaliditätsleistung

3.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

3.1.1.1 Die versicherte Person hat durch den Unfall die in 3.1.2.1 genannten Körperteile oder Sinnesorgane verloren (Invalidität).

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei ACE geltend gemacht worden.

3.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

3.1.2 Art und Höhe der Leistung:

3.1.2.1 In folgender Höhe wird die Invaliditätsleistung als Kapitalbetrag geleistet:

Verlust folgender Körperteile und Sinnesorgane	Versicherungssumme
beide Hände oder beide Füße oder	
das Augenlicht auf beiden Augen.....	260.000 EUR
eine Hand und ein Fuß.....	260.000 EUR
eine Hand oder ein Fuß und ein Augenlicht.....	260.000 EUR
Sprachvermögen und Gehör.....	260.000 EUR
Hand oder Fuß.....	130.000 EUR
ein Augenlicht.....	130.000 EUR
Sprachvermögen oder Gehör.....	130.000 EUR
Daumen und Zeigefinger derselben Hand.....	65.000 EUR

Als Verlust im Sinne dieser Bedingungen gilt in Bezug auf

- Hände und Füße, die tatsächliche Abtrennung durch oder oberhalb des Hand- bzw. Fußgelenks,
- Daumens und Zeigefingers, die tatsächliche Abtrennung durch oder oberhalb der Gelenke, die der Handfläche am nächsten sind,
- das Augenlicht, der vollkommene, irreparable Verlust des Augenlichts,
- der Sprache, der vollkommene, irreparable Verlust des Sprachvermögens,
- des Gehörs, der vollkommene, irreparable Verlust des Gehörs auf beiden Ohren.

3.1.2.2 Werden durch einen Unfall mehrere der oben genannten Körperteile oder Sinnesorgane verloren, wird maximal der höchste in der Tabelle aufgeführte Betrag geleistet.

3.2 Todesfall-Leistung

3.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 6.5 wird hingewiesen.

3.2.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfall-Leistung beträgt 260.000,- EUR für Erwachsene und Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres; 5.000,- EUR für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

3.3 Kartenkontosaldo-Todesfall-Leistung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Kartenkontosaldo-Unfallversicherung gemäß Ziffer 2.1.2.

3.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres verstorben.

Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 6.5 wird hingewiesen.

3.3.2 Höhe der Leistung:

ACE zahlt den Betrag, der zur Abdeckung des noch nicht in Rechnung gestellten fällig werdenden Saldos des American Express-Kartenkontos zum Zeitpunkt des Unfalles aufzuwenden ist, einschließlich eines etwa fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags.

Der Saldo, der dem Karteninhaber vor Eintritt des Unfalles bereits per Monatsauszug in Rechnung gestellt und damit fällig geworden war, bleibt bei der Berechnung der Versicherungsleistung unberücksichtigt.

Die Kartenkontosaldo-Todesfall-Leistung ist auf 4.400,- EUR begrenzt.

4. Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leistet ACE für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.

5. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden (tatsächlich oder angeblich eingetreten oder drohend), die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht sind durch Austritt, Verbreitung, Versickern, Migration, Entweichen, Freisetzung oder Ausgesetztsein von jedweden gefährlichen biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Stoffen, Gasen, Substanzen oder Verunreinigungen.

5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

5.2.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (auch soweit sie auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Alkohol beruhen) sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch,

- wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren;
- für Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen; beim Lenken eines Motorfahrzeuges jedoch nur, sofern der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalles unter dem Promillesatz liegt, der nach jeweils geltender Rechtsprechung als zulässig definiert wird.

5.2.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

5.2.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

5.2.4 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach österreichischem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges ausübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

5.2.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

5.2.6 Unfälle außerhalb eines öffentlichen Verkehrsmittels (gemäß Ziffer 2.5.1) und außerhalb des Flughafengeländes (gemäß Ziffer 2.5.2.2), die unmittelbar oder mittelbar durch terroristische Ereignisse verursacht sind.

3. Versicherungsbedingungen

Unter Terrorismus versteht man Aktivitäten gegen Personen, Organisationen oder Einrichtungen jeglicher Art,

5.2.6.1 wenn eine der folgenden Aktivitäten oder die Vorbereitung hierzu in Zusammenhang mit dem unter 5.2.6.2 genannten zutreffen:

5.2.6.1.1 Durchführung oder Androhung eines Angriffs oder von Gewalt;

5.2.6.1.2 Anstiftung oder Androhung einer gefährlichen Aktion;

5.2.6.1.3 Anstiftung oder Androhung einer Aktion, die zu Störungen oder Ausfällen von Elektronik, Kommunikation, Information oder mechanischen Systemen führt;

5.2.6.2 wenn außerdem eine oder beide der folgenden Aussagen zutreffen:

5.2.6.2.1 das Ziel eine Regierung einzuschüchtern oder zu nötigen, oder die zivile Bevölkerung oder irgendwelche Teile davon ernsthaft zu bedrohen, oder die fundamentalen politischen, verfassungsgemäßen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren oder zu zerstören;

5.2.6.2.2 die tatsächliche Absicht zur Einschüchterung oder Nötigung der Regierung, oder anderer politischer, ideologischer, religiöser, sozialer oder wirtschaftlicher Gruppen oder eine persönliche Einstellung oder Philosophie durchzusetzen oder gegen eine bestimmte Philosophie zu sein.

5.2.7 Unfälle, die der versicherten Person auf einer Dienstreise auf gefährlichen Arbeitsplätzen (z. B. unter Wasser, in Bergwerken, auf Baustellen oder Ölförderinseln etc.) zustoßen.

5.2.8 Unfälle der versicherten Person in ihrer Tätigkeit (Beruf/Beschäftigung) als – Angehöriger einer Armee (Heer, Marine oder Luftwaffe) oder einer militärischen Organisation,

- Polizist,
- Feuerwehrmann (auch freiwilliger),
- Artist, Stuntman, Tierbändiger,
- im Bergbau unter Tage Tätiger,
- Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps,
- Berufstaucher,
- Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter),
- Fahrzeugführer oder sonstiges Besatzungsmitglied eines öffentlichen Verkehrsmittels.

5.3 **Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:**

5.3.1 Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 2.2 die überwiegende Ursache ist.

5.3.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

5.3.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch,

- wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,
- für gewaltsame Eingriffe durch Dritte.

5.3.4 Infektionen.

5.3.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

5.3.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für

American Express Corporate Card

– Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.3.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

5.3.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.3.3 Satz 2 entsprechend.

5.3.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Der Leistungsfall

6. Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne Ihre Mitwirkung kann ACE die Leistung nicht erbringen.

6.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie

- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
- die Anordnungen des Arztes befolgen und
- ACE innerhalb von 60 Tagen unterrichten.

6.2 Die von ACE übersandte Unfallanzeige müssen Sie wahrheitsgemäß ausfüllen und ACE unverzüglich zurücksenden.

Folgende Unterlagen sind ACE spätestens mit der Unfallanzeige einzureichen:

- der Fahr-/Flugschein des öffentlichen Verkehrsmittels, auf dem sich der Unfall ereignete,
- Nachweis über die Bezahlung des öffentlichen Verkehrsmittels mit der American Express Corporate Card oder dem Reisestellenkonto/BTA (Kreditkartenbeleg, Monatsabrechnung des Kartenkontos).

Von ACE darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

6.3 Werden Ärzte von ACE beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt ACE.

6.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist ACE dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn ACE der Unfall schon angezeigt war.

ACE ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ACE beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

6.6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte der Ziffer 6 der AVB.

7. Wann sind die Leistungen fällig?

7.1 ACE ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe ACE einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang des Nachweises des Unfallhergangs, der Unfallfolgen und der in Ziffer 6.2 genannten Unterlagen.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt ACE.

7.2 Erkennt ACE den Anspruch an oder hat sich ACE mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leistet ACE innerhalb von zwei Wochen.

3. Versicherungsbedingungen

ACE-Bedingungen für die Versicherung von mit der österreichischen American Express Corporate Card gezahlten Kosten bei Flug- oder Gepäckverspätung

1. Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht weltweit.

2. Was ist versichert?

2.1 Versichert sind Kosten, die der versicherten Person bei Linienflügen durch

- verspäteten Abflug,
- Flugannullierung,
- Verweigerung der Beförderung,
- verpassten Anschlussflug oder
- verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck entstehen.

Als Linienflug im Sinne der Bedingungen gelten Flüge mit einer Fluggesellschaft, die im „Official Airline Guide“ oder im „ABC World Airways Guide“ verzeichnet und zum Linienverkehr nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert sind. Es muss sich um Flüge zu öffentlichen Tarifen und regulären Flugplänen handeln.

2.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

2.2.1 dass der Linienflugschein vor der regulären Abflugzeit vollständig mit einer gültigen American Express Corporate Card erworben wurde und

2.2.2 dass die in Ziffer 3.1.2 und 3.2.2 genannten Kosten nachweislich von der versicherten Person mit ihrer American Express Corporate Card bezahlt wurden. Kein Versicherungsschutz besteht für über ein Reisestellenkonto/BTA bezahlte Flüge.

3. Für welche Fälle besteht welcher Versicherungsschutz?

3.1 Verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, Verpasster Anschlussflug

3.1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn

- 3.1.1.1 der Abflug eines gebuchten Fluges um mehr als vier Stunden verzögert wird;
- 3.1.1.2 der Flug annulliert oder die Beförderung wegen Überbuchung verweigert und innerhalb von vier Stunden keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird;
- 3.1.1.3 die versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpasst und ihr innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird.

3.1.2 Ersetzt werden die in der Zeit zwischen der geplanten und der tatsächlichen Abflugzeit mit der Corporate Card gezahlten Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke); Fahrtkosten zum Hotel und zurück sowie Hotelübernachtungen, bis maximal je Versicherungsfall

3.1.2.1 100,- EUR insgesamt bei verspätetem Abflug, Flugannullierung oder Verweigerung der Beförderung.

3.1.2.2 200,- EUR insgesamt bei verpasstem Anschlussflug.

3.2 Gepäckverspätung

3.2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn das aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von sechs Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort ankommt.

3.2.2 Ersetzt werden mit der Corporate Card gezahlte notwendige Kleidung und Hygieneartikel bis maximal 150,- EUR.

Bei einer Gepäckverspätung von mehr als 48 Stunden werden weitere 150,- EUR (also insgesamt 300,- EUR) ersetzt.

American Express Corporate Card

Voraussetzung für den Ersatz der Sachen ist, dass diese am Bestimmungsort

- innerhalb von 4 Tagen nach Ankunft der versicherten Person sowie
- vor einer verspäteten Ankunft des Gepäcks gekauft werden.

Sind mehr als eine versicherte Person zusammen auf Reisen, gilt der Versicherungsschutz maximiert auf das Zweifache der vorstehend genannten Versicherungssummen.

3.3 Für jede Art des Versicherungsfalles (verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasster Anschlussflug und Gepäckverspätung) werden pro Jahr für maximal 3 Versicherungsfälle Kosten erstattet.

3.4 Auf Ziffer 8 – Leistungen Dritter – der AVB wird hingewiesen.

4. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in Ziffer 10 AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für

- 4.1 Ansprüche verursacht durch Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt;
- 4.2 Versicherungsfälle gemäß Ziffer 3.1 für Sachen, die im Duty Free gekauft wurden;
- 4.3 andere als die in Ziffer 3.1.2 oder 3.2.2 genannten Kosten, insbesondere auch nicht für Telefon, Umbuchungen oder alternative Beförderung;
- 4.4 den Fall, dass die versicherte Person gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichtet;
- 4.5 Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen.

5. Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

5.1 Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 AVB, bei Eintritt eines Versicherungsfalles

- 5.1.1 die Fluggesellschaft bzw. die zuständige Stelle über das Vermissten des Gepäcks am Bestimmungsort unverzüglich zu informieren, eine Verlustmeldung von dieser zu erlangen und alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiedererlangung des Gepäcks zu treffen;
- 5.1.2 den Eintritt des Versicherungsfalles ACE innerhalb von 20 Tagen nach seinem Eintritt schriftlich zu melden;
- 5.1.3 ACE die Ihnen zugesandte Schadenanzeige vollständig ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb von 30 Tagen wieder zurückzusenden;
- 5.1.4 ACE alle erforderlichen Unterlagen zuzusenden, insbesondere folgende Nachweise:

- Kopie des Flugtickets mit Angabe von Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug- und Ankunftszeit, Ankunftsflughafen;
- American Express Kreditkartenbeleg, Kopie der Abrechnung des Kreditkartenkontos über die Bezahlung des Fluges mit der American Express Corporate Card;
- American Express Kreditkartenbelege über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren und/oder Übernachtungen;
- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über den Zeitpunkt des tatsächlichen Abflugs und der Ankunft (bei Leistungen gemäß Ziffer 3.1);
- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über die Gründe der Gepäckverspätung (bei Leistungen gemäß Ziffer 3.2).

Eventuell entstehende Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen tragen Sie.

6. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AVB.

3. Versicherungsbedingungen

ACE-Bedingungen für die Versicherung des Gepäcks von österreichischen American Express Corporate Card Inhabern in öffentlichen Verkehrsmitteln

1. Wann besteht Versicherungsschutz?

1.1 Versicherungsschutz besteht weltweit auf Reisen der versicherten Person. Als Reise gilt jedes Verlassen des ständigen Wohnortes.

1.2 Versicherungsschutz besteht in einem mit der American Express Corporate Card gezahlten öffentlichen Verkehrsmittel für

- aufgegebenes Gepäck von der Übergabe des versicherten Reisegepäcks in den Gewahrsam des Transportunternehmens bis zur Übernahme durch die versicherte Person;
- am Körper und in der Kleidung getragene Sachen vom Besteigen bis zum Verlassen des öffentlichen Verkehrsmittels.

Sollte bei im Voraus gebuchten Anschlussflügen nicht die Möglichkeit bestehen, das Gepäck bis zum Zielort aufzugeben, besteht Versicherungsschutz auch während des Aufenthaltes auf dem Flughafengelände zum Zwecke des Weiterfluges, sofern sich das Gepäck im Gewahrsam der versicherten Person befindet.

Kein Versicherungsschutz besteht für Gepäck in über ein Reisestellenkonto/BTA bezahlten öffentlichen Verkehrsmitteln.

2. Was ist versichert? (Versicherte Sachen)

2.1 Als versichertes Reisegepäck gelten

- 2.1.1 sämtliche Sachen des persönlichen privaten Reisebedarfs;
- 2.1.2 Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.

2.2 Gemäß Ziffer 4.2.2 eingeschränkt versichert sind

2.2.1 Wertsachen.

Als Wertsachen gelten Uhren, Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Edelsteine, Uhren, Radios, Musik- und Filmabspielgeräte (auch Radios und Fernseher), Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie Jagdwaffen und Ferngläser.

2.2.2 Reisetickets, Pässe, KFZ-Papiere.

3. Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

- 3.1 Geld, Kreditkarten und Wertpapiere, Briefmarken, Coupons und Gutscheine;
- 3.2 Urkunden, Ausweispapiere und Dokumente, außer die in Ziffer 2.2.2 genannten;
- 3.3 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Gemälde und Antiquitäten;
- 3.4 Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen jeder Art;
- 3.5 Kosmetika;
- 3.6 Musterkollektionen und Wirtschaftsgüter oder Artikel, die der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dienen;
- 3.7 Schlüssel;
- 3.8 Tiere;
- 3.9 Mobile Telekommunikationsgeräte (Handys etc.);
- 3.10 Computer (auch Laptops, Organizer und Spielkonsolen) jeweils mit Zubehör (z. B. Drucker, Modems);
- 3.11 KFZ-Zubehör, Werkzeuge, Ersatzteile.

4. Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

4.1 Art der Leistung

Ersetzt werden, abzüglich Leistungen von Dritten gemäß Ziffer 8 AVB;

- 4.1.1 für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen ihr Zeitwert;
- Als Zeitwert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;

American Express Corporate Card

4.1.2 für beschädigte und reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;

4.1.3 für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert.

4.2 Höhe der Leistung

4.2.1 Sofern in 5.2.2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Versicherungsleistung begrenzt auf

- 2.200,- EUR je Versicherungsfall und Reise bzw.
- 4.400,- EUR wenn mehrere versicherte Personen gemeinsam reisen;
- 9.000,- EUR innerhalb von 12 Monaten.

Eine neue Reise beginnt, wenn die versicherte Person wieder zu ihrem ständigen Wohnsitz zurückgekehrt ist und von neuem eine Reise antritt.

4.2.2 Nachstehende Schäden sind wie folgt begrenzt:

4.2.2.1 Wertsachen gemäß Ziffer 2.2.1 sind begrenzt auf

- 1.100,- EUR insgesamt je Versicherungsfall.

4.2.2.2 Kosten für die Wiederbeschaffung von Reisetickets, Pässen und KFZ-Papieren sind begrenzt auf 220,- EUR je Versicherungsfall.

4.2.2.3 Bruchschäden sind bis zu 220,- EUR versichert.

4.3 Leistungen von Dritten

Leistungen von Dritten werden gemäß Ziffer 8 AVB von Leistungen aus diesem Vertrag abgezogen.

5. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen der Ziffer 10 AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Schäden:

- 5.1.1 Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 5.1.2 Schäden durch Witterungseinflüsse;
 - 5.1.3 Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen (z. B. Bruchschäden, innerer Verderb, Auslaufen von Flüssigkeiten), es sei denn, dass diese durch Unfall des Verkehrsmittels, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Feuer- oder Feuerlöscharbeiten herbeigeführt wurden;
 - 5.1.4 Abnutzung oder Verschleiß, Dellen und Kratzer;
 - 5.1.5 einen elektrischen oder technischen Schaden des versicherten Artikels;
 - 5.1.6 Schäden, die als Folge eines versicherten Schadens entstehen (Vermögensschäden);
 - 5.1.7 Schäden durch Fahrlässigkeit (z. B. ungenügende/mangelhafte Verpackung oder Verwahrung), Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen, Verlieren, Verlegen oder Fallenlassen.
- #### 6. Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)
- ##### 6.1 Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 AVB haben Sie
- 6.1.1 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung) oder Beherbergungsbetriebs eingetreten sind, diesem innerhalb von 24 Stunden zu melden. ACE ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
 - Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen;
 - 6.1.2 Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Reederei, Fluggesellschaft) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen oder auf ACE zu übertragen;

3. Versicherungsbedingungen

- 6.1.3 ACE innerhalb von 20 Tagen die von ihr zugesandte Schadensmeldung ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit einem Verzeichnis und den Original-Anschaffungsrechnungen über alle bei Eintritt des Schadens versicherten Sachen vorzulegen;
- 6.1.4 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) innerhalb von 24 Stunden der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen anzuzeigen. Die versicherte Person hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen.
- 6.1.5 einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass sich der Schaden in einem mit der American Express Corporate Card gezahlten öffentlichen Verkehrsmittel ereignet hat;
- 6.1.6 ACE auf deren Verlangen eine beschädigte Sache auf Ihre Kosten zuzusenden.
- 6.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen**
Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AVB.

ACE-Bedingungen für die Auslandsreise-Privat-Haftpflichtversicherung von österreichischen American Express Corporate Card Inhabern

1. Wer ist versichert?

Abweichend von Ziffer 1 AVB sind versichert

- 1.1 Sie als Inhaber einer gültigen American Express Corporate Card, bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres;
- 1.2 Ihre unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

2. Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages zwischen American Express und ACE eingetretenen Schadenereignisses, das

- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

3. Wann und wofür besteht Versicherungsschutz?

3.1 Voraussetzung und zeitliche Geltung

3.1.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Kosten des Reisetickets oder der Hotelübernachtungen oder des Mietwagens vor, beziehungsweise spätestens bei Reiseantritt zur Gänze mit der American Express Card bezahlt wurden.

3.1.2 Versicherungsschutz besteht auf Auslandsreisen bis maximal 62 Tagen Dauer. Der Versicherungsschutz erlischt am 62. Tag, 24.00 Uhr. Als Ausland gilt nicht Österreich und nicht das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

3.2 Versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person

- als Privatperson auf Reisen auf der ganzen Welt, jedoch nicht in Österreich und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat,

– aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Versicherte Gefahren des täglichen Lebens sind Tätigkeiten insbesondere

- 3.2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

American Express Corporate Card

- 3.2.2 als Radfahrer;
- 3.2.3 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen den Ausschlüssen unter Nr. 5.2;
- 3.2.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 3.2.5 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tierigentümer;
- 3.2.6 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

3.3 Nicht oder eingeschränkt versicherte Gefahren

3.3.1 Berufliche und sonstige Tätigkeiten

Ausgeschlossen sind die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

3.3.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

3.3.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3.3.2.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- 3.3.2.2.1 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden,
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
 - für die keine Versicherungspflicht besteht,

3.3.2.2.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

4. Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

4.1 Art der Leistungen

Die Leistungspflicht der ACE umfasst

- 4.1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage;
- 4.1.2 den Ersatz der Entschädigung, welche die versicherte Person auf Grund eines von ACE abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihr geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat;
- 4.1.3 die Abwehr unberechtigter Ansprüche;
- 4.1.4 die gebührensordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ACE besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine von ACE gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann;
- 4.1.5 die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung an Stelle der versicherten Person, wenn die versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente Kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten hat oder ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird;
- 4.1.6 die Führung eines Rechtsstreits im Namen der versicherten Person, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt. Die Kosten des Rechtsstreits werden von ACE übernommen.

3. Versicherungsbedingungen

American Express Corporate Card

4.2 Höhe der Leistungen

4.2.1 Höchstgrenze je Schadenereignis

4.2.1.1 Die Höchstleistung je Schadenereignis und innerhalb von 12 Monaten beträgt 360.000,- EUR.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

4.2.1.2 Die Aufwendungen der ACE für Kosten gemäß Ziffer 4.1.6 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, sofern der Rechtsstreit nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder Kanada stattfindet.

Übersteigen jedoch die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat ACE Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

ACE ist in solchen Fällen berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenden Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

4.2.1.3 Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.

Bei der Berechnung des Verhältniswertes wird der Kapitalwert der Rente sowie die Höhe der Deckung nach der hierzu zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärung bestimmt.

4.2.2 Begrenzung bei durch die versicherte Person verursachte Mehrkosten

Falls die von ACE verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Person scheitert, so hat ACE für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4.2.3 Andere Haftpflicht-Versicherungen

Gemäß Ziffer 8 American Express AVB geht ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz dieser Reise-Haftpflichtversicherung voran.

5. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in Ziffer 10 American Express AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche,

5.1 soweit sie auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;

5.2 aus Schäden infolge

– der Ausübung von Jagd;

– Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

5.3 aus Schadenfällen von Angehörigen der versicherten Person, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.

Als Angehörige gelten Ehegatten/Lebensgefährten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

5.4 zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages;

5.5 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;

5.6 von American Express gegen die versicherte Person;

5.7 wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der versicherten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass die versicherte Person weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

5.8 an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;

5.9 die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen;

5.10 durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden;

5.11 aus Sachschaden, welcher entsteht

- durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.);
- durch Abwässer, Schwamm- und Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles von solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
- aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.

6. Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 AVB bei Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:

6.1 Unterrichtung der ACE

6.1.1 Über jeden Versicherungsfall ist ACE unverzüglich, spätestens innerhalb von 20 Tagen, schriftlich zu unterrichten.

6.1.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die versicherte Person ACE zu unterrichten, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

6.1.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der versicherten Person geltend, so ist dies der ACE innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

6.1.4 Wird gegen die versicherte Person

- ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht,
- die Prozesskostenhilfe beantragt oder
- wird ihr der Streit verkündet,

so hat sie dies ACE unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungs-Verfahrens.

6.2 Schadenminderung

6.2.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der ACE nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

6.2.2 Die versicherte Person hat ACE bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der ACE für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

3. Versicherungsbedingungen

6.2.3 Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von ACE ausüben zu lassen.

6.2.4 ACE gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

6.2.5 Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung der ACE abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

6.3 Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die versicherte Person die Prozessführung der ACE zu überlassen und dem von ACE bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der ACE für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.

6.4 Anerkennung von Haftpflichtansprüchen

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der ACE einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen.

Bei Zuwiderhandlung ist ACE von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass die versicherte Person nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

6.5 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AVB.

ACE-Bedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung von österreichischen American Express Corporate Card Inhabern (AKVB)

1. Was ist versichert?

Gegenstand der Versicherung ist die Erstattung unvorhergesehener medizinischer Kosten, die der versicherten Person während oder im Zusammenhang mit einer Reise im Ausland entstehen.

Die versicherten Leistungsarten und Versicherungssummen ergeben sich aus Ziffer 4.

2. Wann und wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht bei Reisen

2.1 bei denen die Reisetickets (für das zur An- und Abreise verwendete öffentliche Verkehrsmittel oder für die Pauschalreise) vor bzw. spätestens bei Reiseantritt zur Gänze mit der American Express Corporate Card oder über ein Reisetstellenkonto/BTA gezahlt wurden;

2.2 bis zu einer maximalen Dauer von 62 Tagen. Dauert die Reise länger als 62 Tage, entfällt der Versicherungsschutz ab dem 63. Tag, 00.00 Uhr. Ist die Rückreise bis zum vereinbarten Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht um längstens 30 Tage;

2.3 auf der ganzen Welt, jedoch nicht in Österreich und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.

Wenn die versicherte Person eine Kreuzfahrt macht, gelten alle angemessenen Leistungen, gleichgültig ob an Bord oder auf einem Zubringerboot oder anderweitig. Der Versicherer zahlt nicht für die Kosten einer Seerettung aus der Luft oder für einen Nottransfer vom Schiff zur Küste.

3. Welche Voraussetzungen gelten für die Erbringung der Leistungen?

3.1 Im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen ist die versicherte oder eine von ihr beauftragte Person verpflichtet, ACE oder AXA Assistance zu informieren, sobald ein Leistungsanspruch oder ein möglicher Leistungsanspruch entsteht. Die versicherte Person muss sich mit ACE oder AXA Assistance in Verbindung setzen, sobald

American Express Corporate Card

sie körperlich dazu in der Lage ist, um eventuelle Kosten seitens ACE im Vorfeld genehmigen zu lassen, da sie andernfalls ihren Leistungsanspruch gefährdet.

3.2 Wenn die versicherte Person als Staatsbürger und/oder Einwohner der Europäischen Union innerhalb der Europäischen Union unterwegs ist, sollte sie sich vor Abreise von ihrer Krankenkasse das Formular E111 oder die Europäische Krankenversicherungskarte ausstellen lassen.

3.3 ACE ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn

- die Rechnungs-Urschriften oder
- Zweitschriften mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen

vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere amtlich beglaubigte Übersetzungen, erbracht sind. Diese werden Eigentum der ACE.

Alle Belege zu den Leistungen müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten.

Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.

4. Welche Leistungen sind bis zu welcher Höhe versichert?

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalls, das heißt einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlichen und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Reise, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht und die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise in ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen bis zur 110.000,- EUR insgesamt je versicherte Person und je Versicherungsfall erbracht. Vorerkrankungen sind alle bereits vor der Reise bestehenden körperlichen oder geistigen Erkrankungen, die Schmerzen verursachen oder die normale Mobilität stark einschränken, sowie die folgenden Zustände (ohne sich darauf zu beschränken): ein Zustand, aufgrund dessen die versicherte Person auf einer Warteliste für eine stationäre Behandlung steht; ein Zustand, aufgrund dessen sie an einen Facharzt verwiesen wurde oder der der Grund für eine stationäre Behandlung innerhalb von 6 Monaten vor ihrem Reiseantritt ist, Schwangerschaft innerhalb der letzten 8 Wochen vor der geschätzten Geburt, jeder geistige Zustand einschließlich Angst vor dem Fliegen oder eine sonstige Reisephobie, sowie ein Zustand, für welchen ein Arzt die Prognose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ gestellt hat.

4.1 Heilbehandlungskosten

4.1.1 Erstattung der Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlung und ärztliche oder medizinische Verfahren, die dem alleinigen Zweck dienen, eine akute Erkrankung oder Verletzung zu heilen oder zu lindern und durch einen anerkannten Mediziner durchgeführt werden.

4.1.2 Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus für die allgemeine Pflegeklasse (Mehrbettzimmer ohne Wahlleistungen, kein Privatarzt).

4.2 Krankentransporte

4.2.1 Kostenübernahme für medizinisch notwendige und ärztlich angeordnete Transporte der versicherten Person mit einem Krankenfahrzeug oder einem Luftfahrzeug. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der Leiter des ärztlichen Dienstes der AXA Assistance in Absprache mit dem behandelnden Arzt. Im Fall von Krankheit oder Unfall in Ländern außerhalb Europas und den außereuropäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres wird eine Krankenrückführung nur per Linienflug, bei Bedarf mit speziellem Gerät, bezahlt.

3. Versicherungsbedingungen

Versichert sind:

4.2.1.1 Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus;

4.2.1.2 Verlegung der versicherten Person in das nächstgelegene, angemessen ausgestattete Krankenhaus für den Fall, dass die medizinische Ausrüstung des Krankenhauses vor Ort nach Einschätzung des Leiters des ärztlichen Dienstes der AXA Assistance nicht angemessen ist;

4.2.1.3 Rückführung der versicherten Person aus dem Ausland und zwar zu dem dem Wohnsitz der versicherten Person nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus, sofern dies von dem Leiter des ärztlichen Dienstes der AXA Assistance für notwendig gehalten wird.

5. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen der Ziffer 10 AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Leistungen:

5.1 Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;

5.2 Schäden, die die versicherte Person absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;

5.3 Schäden während der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags-, oder Lizenzsportler;

5.4 Schäden durch die Ausübung eines Extremsports. Als Extremsport gelten Sportarten, für die man ein spezielles Training, eine spezielle Ausrüstung und spezielle Vorbereitungen benötigt, sowie Ski- und Snowboard fahren außerhalb regulärer Pisten ohne eine professionelle Begleitung (Bergführer, Skilehrer);

5.5 Schäden bei der Ausübung oder der Vorbereitung auf

– Rennen (bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Geschicklichkeit ankommt);

– Belastungstests;

– organisierte Wettkämpfe aller Art;

5.6 Selbstmord, Geisteskrankheit, vorsätzliche Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmisbrauch der versicherten Person oder Fälle, in denen die versicherte Person unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht, Phobien, Stress, emotionale Probleme und Krankheiten;

5.7 Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die der versicherten Person vor Beginn der Reise bekannt sind;

5.8 Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;

5.9 wenn die versicherte Person entgegen den Rat ihres Hausarztes eine Reise antritt oder wenn eine unheilbare Krankheit diagnostiziert wurde;

5.10 Kosten für Hilfsmittel (z. B. Einlagen, Brillen usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer), Bescheinigungen, Gutachten, vorbeugende Impfungen und kosmetische Behandlungen;

5.11 eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;

5.12 Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;

5.13 ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort.

Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eingetretenen Unfall notwendig wird.

Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich die versicherte Person in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;

American Express Corporate Card

5.14 Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;

5.15 Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder.

Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet;

5.16 psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;

5.17 Schäden einschließlich deren Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch körperliche Arbeit verursacht werden. Körperliche Arbeit ist manuelle Arbeit, welche die Installation, Montage, Instandhaltung oder Reparatur elektrischer, mechanischer oder hydraulischer Anlagen beinhaltet oder die Ausübung eines Gewerbes, Handwerks oder körperliche Arbeit jeglicher Art (mit Ausnahme der Hotel- und Gaststättenbranche);

5.18 Aufwendungen, die durch weder in Österreich noch im Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen;

5.19 Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen. In diesem Fall kann ACE die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen;

5.20 Versicherungsfälle einschließlich deren Folgen, die unmittelbar oder mittelbar durch Krieg oder Bürgerkriegsereignisse verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Krieg oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht.

Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.

Der Leistungsfall

6. Was ist nach einem Leistungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

6.1 Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 AVB haben Sie

6.1.1 jede Krankenhausbehandlung unmittelbar nach ihrem Beginn und ehe Kosten von mehr als 200,- EUR entstehen anzuzeigen;

6.1.2 sich auf Verlangen der ACE oder AXA Assistance durch einen von diesen beauftragten Arzt untersuchen zu lassen;

6.1.3 den Anordnungen der von ACE oder AXA Assistance beauftragten Ärzte Folge zu leisten;

6.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AVB.

3. Versicherungsbedingungen

IPA-Bedingungen für Global Assist – Reiseinformationen und Hilfe bei Notfällen im Ausland

Die versicherten Personen/Rechte am Vertrag

1. Wer hat Anspruch auf Assistance-Leistungen?

- 1.1 Versichert sind die in Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 AVB genannten Personen sowie deren
- 1.2 unterhaltsberechtigter Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, sofern sie im selben Haushalt wohnen und zusammen mit dem Karteninhaber reisen,
- 1.3 Ehegatte/Lebensgefährtin, sofern im selben Haushalt wohnend und zusammen mit dem Karteninhaber reisend.

Die Assistance-Leistungen

2. Was wird geleistet? (Gegenstand von Global Assist)

2.1 Gegenstand von Global Assist sind nachfolgend beschriebene Assistance-Leistungen im Zusammenhang mit einer Reise im Ausland, sofern gemäß Ziffer 3 nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Die Leistungsarten ergeben sich aus Ziffer 4.

2.3 Die Assistance-Leistungen werden vom Assistance-Service-Erbringer (AXA Assistance Deutschland GmbH) erbracht.

3. Wann und wo haben Sie Anspruch auf Assistance-Leistungen?

3.1 Es bestehen keine geographischen Einschränkungen für Ziffer 4.1;

3.2 Leistungsanspruch gemäß Ziffer 4.2 - 4.6 besteht bei Reisen

3.2.1 bis zu einer maximalen Dauer von 60 Tagen.

Dauert die Reise länger als 60 Tage, entfällt der Leistungsanspruch ab dem 61. Tag, 00.00 Uhr.

3.2.2 auf der ganzen Welt, jedoch nicht in Österreich und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die begünstigte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.

4. Welche Leistungen werden dabei erbracht?

4.1 Hinweise für die Reise

Auf Anfrage der begünstigten Person werden die folgenden Dienstleistungen gewährt:

4.1.1 Informationen zu den aktuellen Anforderungen für Visa und Einreisebestimmungen für alle Länder weltweit. Wenn die begünstigte Person einen Reisepass aus einem anderen Land als Österreich hat, ist der Assistance-Service-Erbringer möglicherweise gezwungen, die begünstigte Person an die Botschaft oder das Konsulat des entsprechenden Landes zu verweisen.

4.1.2 Informationen zu den aktuellen Bestimmungen über Impfungen für alle Länder weltweit und Informationen über aktuelle Warnungen der Weltgesundheitsorganisation.

4.1.3 Informationen zu den aktuellen Bestimmungen für Impfungen vor Antritt der Reise. Der Assistance-Service-Erbringer übernimmt jedoch nicht die Kosten dieser Impfungen.

4.1.4 Informationen über voraussichtliche klimatische Bedingungen im Ausland.

4.1.5 Informationen darüber, welche einzelnen Sprachen in dem Reiseland gesprochen werden.

4.1.6 Informationen über Zeitzonen und Zeitunterschiede.

4.1.7 Informationen über die Öffnungszeiten der wichtigsten Banken einschließlich Informationen und Hinweise zur Akzeptanz verschiedener Währungen sowie die Spezifikation der Hauptwährung des Reiselandes.

4.2 Medizinische Notfallhilfe

Bei Eintritt eines unvorhergesehen (akut) eintretenden Leistungsfalles werden nachfolgende Leistungen erbracht.

American Express Corporate Card

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalles, das heißt einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der begünstigten Person während einer Reise und die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise in ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen erbracht.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.2.1 Vermittlungsdienste/Organisation

4.2.1.1 Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes bzw. eines Arztes und eines Dolmetschers, wenn kein Deutsch oder Englisch sprechender Arzt verfügbar ist;

4.2.1.2 Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Laboren, Krankenhäusern, Kliniken, Ambulanzen, privaten Pflegediensten, Zahnärzten, Zahnkliniken, Behindertendiensten, Optikern, Augenärzten, Apotheken und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten.

4.2.1.3 Übermittlung verlorener oder vergessener ärztlicher Rezepte von der Apotheke des Wohnsitzes der begünstigten Person an eine Apotheke vor Ort, wenn dies gesetzlich möglich ist.

Die Kosten für die Arzneimittel und alle Rezeptgebühren gehen zu Lasten des Karteninhabers.

4.2.1.4 Organisation und Kostenübernahme des Versandes von

- Medikamenten, die dringend benötigt werden, wenn diese oder ein entsprechendes Präparat nicht vor Ort verfügbar sind und wenn der Versand gesetzlich möglich ist;
- Ersatzbrillen oder Kontaktlinsen, wenn diese auf der Reise zerstört wurden oder verloren gingen.

4.2.1.5 Entsendung eines Arztes vor Ort, um den Gesundheitszustand der begünstigten Person festzustellen, wenn der Zustand oder die Umstände es dringend erfordern unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.2.1.6 Im Falle von medizinischen Notfällen leisten wir Kostenvorschüsse bis zu 3.000,- EUR unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt.

Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.2.2 Krankenhauseinweisung

Organisation und anschließende Einweisung in ein entsprechendes Krankenhaus und, wenn gewünscht, die Garantie für medizinische Kostenübernahme unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.3 Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten

Wird die begünstigte Person während einer Reise bestohlen oder beraubt oder verliert sie ihr Bargeld, ihre Kreditkarten oder ihre Reisedokumente, so werden folgende Leistungen erbracht.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.3.1 Verlust von Zahlungsmitteln

Bei Verlust von Zahlungsmitteln leistet der Assistance-Service-Erbringer in Notfällen Kostenvorschüsse bis zu 1.000,- EUR.

3. Versicherungsbedingungen

Vorschüsse werden nur dann gewährt, wenn kein American Express Reise-Service-Büro oder kein Geldautomat in der Nähe der begünstigten Person zur Verfügung steht unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

4.3.2 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, die zur Heimreise benötigt werden, hilft der Assistance-Service-Erbringer bei der Ersatzbeschaffung. Gebühren für die Neuanschaffung von Dokumenten werden nicht übernommen.

Im Falle des Verlustes oder Diebstahles des Transportfahrtscheines für die Rückreise wird ein Ersatzfahrtschein für einen Betrag von maximal 1.000,- EUR zur Verfügung gestellt unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt.

Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

4.4 Strafverfolgungsmaßnahmen/Behördengänge

4.4.1 Wird die begünstigte Person während einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht oder ist ein Behördengang notwendig, werden die im Folgenden genannten Leistungen erbracht.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.4.1.1 Benennung eines Anwaltes und/oder eines Dolmetschers;

4.4.1.2 Verauslagung der in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 1.500,- EUR unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

4.4.1.3 Verauslagung einer von den Behörden eventuell verlangten Strafkautions bis zu 15.000,- EUR unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

4.5 Hilfe bei Reisegepäck

Der Assistance-Service-Erbringer wird bei der Ortung verlorenen Reisegepäcks Hilfe leisten und die begünstigte Person mit regelmäßigen Informationen über den aktuellen Stand der Dinge auf dem Laufenden halten.

4.6 Weiterleitung dringender Nachrichten

In Notfällen wird der Assistance-Service-Erbringer dringende Nachrichten von der begünstigten Person an Verwandte, Geschäftspartner und/oder Freunde im Ausgangsland weiterleiten und umgekehrt.

5 Wann besteht kein Anspruch auf Assistance-Leistungen? (Ausschlüsse)

Es besteht kein Anspruch auf folgende Leistungen:

5.1 Kosten für alle Arzthonorare, medizinische Kosten und/oder Behandlungskosten;

5.2 Schäden, die von der begünstigten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;

5.3 Schäden, die die begünstigte Person grob fahrlässig herbeigeführt hat;

5.4 Schäden einschließlich derer Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht werden.

Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die begünstigte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Der Leistungsanspruch erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die begünstigte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im

American Express Corporate Card

Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.

Der Leistungsfall

6. Was gilt für Ansprüche gegen Dritte und für Kostenvorschüsse?

6.1 Sind Verauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind sie von Ihnen innerhalb von einem Monat nach Verauslagung oder der Rückkehr an den Heimatort an AXA Assistance zurückzuzahlen.

6.2 Kostenvorschüsse werden nur geleistet, wenn in der Nähe der versicherten Person keine American Express Reisebüros oder Geldausgabeautomaten verfügbar sind.

Alle im Namen der versicherten Person veranlassten Kostenvorschüsse, Zustell-/Überweisungsgebühren sowie Kosten für Anschaffungen, die im Namen der versicherten Person getätigt werden, werden vorbehaltlich der Genehmigung durch American Express dem Kartenkonto der versicherten Person belastet.

Crawford-Bedingungen für die Versicherung von

Gepäck und persönlichem Eigentum von österreichischen American Express Corporate Card Inhabern (Crawford VB Gepäck)

Diese Versicherung wird als Zusatzversicherung angeboten und findet nur dann Anwendung, wenn keine andere, bereits bestehende Versicherung die Schäden oder den Verlust von Gepäck und persönlichem Eigentum versichert. Auf Ziffer 8 der AVB wird hingewiesen.

1. Begriffsdefinitionen

1.1 Als „versicherte Reise“ wird eine Reise bezeichnet:

1.1.1 die während der Laufzeit dieser Versicherung irgendwo auf der Welt beginnt, deren Ziel jedoch außerhalb des gewöhnlichen Wohnsitzlandes der versicherten Person liegt;

1.1.2 deren Reisekosten die versicherte Person mit der Corporate Card bezahlt hat bzw. dem Reisetellenkonto/BTA (Business Travel Account) belastet werden.

1.2 „Reisekosten“ sind die Kosten, des den Fahrpreis zahlenden Passagiers in jedem öffentlichen Verkehrsmittel, vorausgesetzt, dass mit diesen Kosten das Corporate Card-Konto der versicherten Person oder das Reisetellenkonto/BTA belastet wird.

1.3 Der Begriff „öffentliches Verkehrsmittel“ umfasst alle Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge (ausgenommen Mietfahrzeuge und Taxen), die für den entgeltlichen Personentransport zugelassen sind.

1.4 „Firmenkunden“ sind Gesellschaften oder Unternehmen, welche die versicherte Person beschäftigen und die mit American Express eine Vereinbarung zum Bezug von American Express Corporate Cards oder Reisetellenkarten/BTAs getroffen haben. Als Firmenkunde gelten auch dessen Beteiligungsgesellschaften.

1.5 Als „Paar oder Set“ wird eine Anzahl von Sachen von persönlichen Gepäckstücken oder des persönlichen Eigentums bezeichnet, die aufgrund ihrer Ähnlichkeit oder Zusammengehörigkeit als Set betrachtet oder genutzt werden.

1.6 „Persönliche Gepäckstücke oder „persönliches Eigentum“ sind während der Reise von der versicherten Person für den Eigengebrauch mitgeführte oder gekaufte Gegenstände, die üblicherweise von der versicherten Person am Körper oder in den Händen getragen werden, vorbehaltlich der in dieser Bestätigung enthaltenen Ausschlüsse und Beschränkungen.

1.7 „Verlust“ bedeutet jedwede Art des Abhandenkommens, z.B. durch Beschlagnahme, Diebstahl, Stehen-/Hängen-/Liegen-/Fallenlassen, Verlieren, Zerstörung etc.

1.8 „Beschädigung“ ist eine nicht ganz unwesentliche Verletzung der Substanz, der äußeren Erscheinung oder Form einer Sache, durch die die Brauchbarkeit dieser Sache nachhaltig beeinträchtigt wird.

3. Versicherungsbedingungen

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle Mitarbeiter des Firmenkunden, die Inhaber einer durch die American Express Services Europe Ltd., London (GB), bzw. von einer ihrer Tochtergesellschaften, Zweigorganisationen oder Lizenznehmern (im Folgenden „American Express“) unter der Rahmenpolizze Nr. N9B50993 ausgestellten American Express Corporate Card sind, sofern diese in Österreich abgerechnet wird.

Voraussetzung ist weiterhin, dass sich der Inhaber der Corporate Card auf einer Dienstreise für den Firmenkunden befindet und mit dem Ausgleich seines Kartenkontos nicht im Rückstand ist.

3. Gültigkeitsdauer

Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Zeitraum) von dem Zeitpunkt an, an dem der gewöhnliche Wohnsitz oder Arbeitsplatz verlassen wird, je nachdem, was später stattfindet, bis zu dem Zeitpunkt der Rückkehr zum gewöhnlichen Wohnsitz oder Arbeitsplatz, je nachdem, was zuerst stattfindet.

4. Versicherungsumfang

Falls im Laufe der versicherten Reise das persönliche Gepäck oder Eigentum der versicherten Person beschädigt wird oder verloren geht, werden die Versicherer, nach Abzug eines Betrages für bereits erfolgte Abnutzung, dem Versicherten den Wiederbeschaffungswert bis zu einer maximalen Summe von 5.000,- EUR pro versicherter Reise auszahlen, wobei eine Maximalsumme von 750,- EUR für jede einzelne Sache oder jedes Paar oder Set festgesetzt wird.

Für Schmuckstücke, Uhren und die eigene Skiausrüstung der versicherten Person wird insgesamt eine maximale Versicherungssumme von 750,- EUR pro versicherter Reise festgesetzt.

5. Obliegenheiten und Einschränkungen

5.1 Die versicherte Person muss alle üblichen Vorkehrungen zur Sicherung ihres persönlichen Gepäcks und Eigentums treffen.

5.2 Die versicherte Person muss im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht alle vernünftigen Maßnahmen ergreifen, die den Versicherungsanspruch vermeiden oder gering halten.

5.3 Die versicherte Person muss alle notwendigen Maßnahmen zur Wiedererlangung einer verloren gegangenen oder gestohlenen Sache sowie zur Identifizierung und gerichtlichen Verfolgung der schuldigen Person(en) ergreifen.

Die Versicherer dürfen jederzeit, auf eigene Kosten und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hinsichtlich einer Angelegenheit zwischen dem Versicherer und einer versicherten Person, solche Handlungen vornehmen, die zur Wiedererlangung des verlorenen oder als verloren angegebenen Eigentums angemessen erscheinen.

5.4 Den Versicherern soll nicht später als 30 Tage nach der Rückkehr der versicherten Person in ihr gewöhnliches Wohnsitzland schriftliche Meldung eines Vorfalles erteilt werden, der zu einem Versicherungsanspruch führen könnte. Die versicherte Person soll auf eigene Kosten den Versicherern eine schriftliche Erklärung zur Begründung des Anspruchs liefern, zusammen mit allen von den Versicherern benötigten Beschreibungen, Informationen, Beweisen und Belegen.

5.5 Wird ein Versicherungsbetrug vorgenommen oder werden irgendwelche betrügerischen Mittel oder Vorrichtungen zur Erschleichung der im Rahmen der Police gewährten Vorteile genutzt, so sollen diese Vorteile verwirkt sein, sofern sie sich auf die in Frage stehende versicherte Person beziehen.

5.6 American Express behält sich das Recht vor, die zwischen dem Versicherer und dem Karteninhaber vereinbarte(n) Entschädigung(en) einem im Rückstand befindlichen Kartenkonto, für welches die versicherte Person Karteninhaber(in) ist, gutzuschreiben.

American Express Corporate Card

5.7 Der Umfang der Entschädigung der versicherten Person durch den Versicherer beschränkt sich auf die Verluste oder Beschädigungen, die nicht durch eine andere bestehende Versicherung versichert sind.

5.8 Die versicherte Person muss, wenn sie im Rahmen der Polizze einen Anspruch erhebt, Folgendes vorlegen:

5.8.1 einen Kassenbeleg für die gekaufte Ware;

5.8.2 bei Verlust oder Diebstahl den Polizeibericht oder den Bericht der Verkehrsgesellschaft (je nachdem, was zutrifft).

5.9 Falls die Versicherer für Zahlungen im Rahmen dieser Versicherung bei Verlust oder Beschädigung haftbar sind, sollen sie im Umfang einer derartigen Zahlung in sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe der versicherten Person gegen irgendeine Partei bezüglich eines solchen Verlusts oder Schadens eintreten und sollen auf eigene Kosten berechtigt sein, im Namen der versicherten Person zu prozessieren. Die versicherte Person soll den Versicherern jegliche in ihrer Macht stehende Unterstützung gewähren, die zur Sicherung der Rechte und Rechtsbehelfe erforderlich ist.

5.10 Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AVB.

6. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für:

6.1 Die ersten 150,- EUR des Versicherungsanspruchs für jeden einzelnen Vorfall und für jede einzelne versicherte Person.

6.2 Persönliches Gepäck, das der versicherten Person geliehen oder anvertraut wurde.

6.3 Diebstahl aus unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen.

6.4 Verluste, die der örtlichen Polizei in unmittelbarer Nähe des Verlustortes nicht innerhalb von 24 Stunden nach Schadenfeststellung mitgeteilt werden.

6.5 Verluste oder Beschädigungen von persönlichen Gepäckstücken während eines Transportes, die nicht sofort dem öffentlichen Verkehrsunternehmen gemeldet werden.

6.6 Ansprüche, bei denen der Polizeibericht oder der Bericht der öffentlichen Verkehrsgesellschaft den Versicherern nicht vorgelegt wird.

6.7 Ansprüche, die 750,- EUR überschreiten bezüglich:

- irgendeiner einzelnen Sache,
- irgendeines Paares oder Sets von Sachen,
- Schmuckstücken, Uhren, Fotoausrüstung und eigener Skiausrüstung.

6.8 Verlust irgendeiner Sache, während sich diese an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort und nicht unter der direkten Obhut der versicherten Person befindet.

6.9 Verlust oder Beschädigung aufgrund elektrischem oder mechanischem Versagen, allgemeinen Verschleißes, Motten- oder Ungeziefereschadens, Zerbeulung, Kratzern oder irgendeines Farbe- oder Reinigungsverfahrens.

6.10 Verlust oder Beschädigung infolge von Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt.

6.11 Verlust oder Beschädigung von gemieteten Sachen oder Ausrüstungen, Kontaktlinsen, Zahnprothesen, Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bargeld, Travelers Cheques, Briefmarken oder Dokumenten irgendeiner Art, Musikinstrumenten, Schreibmaschinen, Glas, Porzellan, Antiquitäten, Bildern, Sportausrüstung während ihres Gebrauchs, Fahrrädern, Hörgeräten, Warenproben oder Waren, Computern oder computerbezogener Ausrüstung, Terminplanern, Mobiltelefonen, Fernsehgeräten, CD-Playern, Fahrzeugen oder Zubehör, Booten und/oder Nebenausrüstung.

6.12 Beschädigung von zerbrechlichen oder leicht zerstörbaren Gegenständen außer durch Brand oder infolge eines Unfalls mit einem Seefahr-, Flug- oder Kraftfahrzeug.

3. Versicherungsbedingungen

American Express Corporate Card

6.13 Jede durch die versicherte Person begangene vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung.

6.14 Verlust oder Beschädigung, die durch Krieg, Invasion, fremde Machtergreifung, feindliche Handlungen (ganz gleich, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Aufruhr (verstanden als tumultartige Störungen des Friedens durch eine Gruppe oder Personen, seien sie national oder lokal, die eine ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und die Ordnung des Gebiets darstellen) oder Rebellion, einschließlich Terrorismus, Revolution, Aufstände, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung oder durch Teilnahme an Bürgerunruhen oder Aufständen irgendwelcher Art, verursacht wurden.

6.15 Verlust, Zerstörung oder Beschädigung irgendeiner Sache gleich welcher Art oder irgendwelche Verluste oder Kosten gleich welcher Art, die mittelbar oder unmittelbar als Folge von:

6.15.1 ionisierenden Strahlungen oder radioaktiver Kontaminierung, Nuklearnutzung, Atommüll oder Verbrennung eines Nuklearstoffs,

6.15.2 radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeines explosiven nuklearen Aufbaus bzw. Werkes oder eines ihrer nuklearen Komponenten hervorgerufen oder mitverursacht werden.

7. Ansprüche

Jeder Schadensfall, der möglicherweise in einem Anspruch mündet, muss sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der versicherten Reise gemeldet werden.

Alle diesbezüglichen Forderungen und sämtlicher Schriftverkehr sind an die folgende Adresse zu richten:

Crawford & Company (Deutschland) GmbH
 Abteilung: Claims Management Service
 z. Hd. Frau Susanne Hepting oder Herrn Stefan Bönning
 Susanne.Hepting@crawco.de
 Stefan.Boenning@crawco.de
 Werdener Straße 4 · 40227 Düsseldorf
 Telefon: +49 221 95456-251 oder -253
 Telefax: +49 221 95456-299

Leistung und zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen	Versicherer / Assistance Service Erbringer
<p>Allgemein: (für alle Versicherungsleistungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre American Express Corporate Card Nummer • Nachweis, dass Sie sich auf einer Dienstreise befunden haben • Nachweis der Zahlung des verwendeten öffentlichen Verkehrsmittels/Tickets/Vertrages/der Dienstleistung mit der American Express Corporate Card bzw. BTA sofern die Zahlung mit der Karte Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist • Kostenrechnungen Dritter im Original • Ärztliche Bescheinigungen müssen den Namen der behandelten Person, eine detaillierte Beschreibung der Behandlung und der Kosten bzw. die vom Versicherer jeweils geforderten Informationen enthalten • Die Ihnen evtl. zugesandte Schadenanzeige ist binnen 30 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückzusenden • Name des behandelnden Arztes und seine Entbindung von der Schweigepflicht • Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde • Ihre Bankverbindung, IBAN und Swift/BIC-Code • Nachweis, in welcher Höhe Dritte (z. B. Airline, Krankenversicherer) Kosten übernommen haben 	
<p>Dienstreise-, Verkehrsmittel-, Kartenkontensaldo-Unfallversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis darüber, dass sich der Unfall auf einer versicherten Dienstreise bzw. in einem öffentlichen Verkehrsmittel ereignete • Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen • Beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist • Im Todesfall ist ACE das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihr beauftragten Arzt vornehmen zu lassen • Kartenkontensaldo zum Zeitpunkt des Unfalls bei Unfalltod 	ACE

3. Versicherungsbedingungen

American Express Corporate Card

Leistung und zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen	Versicherer / Assistance Service Erbringer
<p>Reisekomfortversicherung</p> <p>Generell:</p> <ul style="list-style-type: none"> American Express Kreditkartenbelege über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren und/oder Übernachtungen (wenn Sie kein Karteninhaber sind, ist die Originalrechnung einzureichen) Originalbelege (bei gleichzeitiger Bearbeitung durch Dritte sind Kopien ausreichend) Reiseticket mit detaillierten Angaben z. B. Fluglinie, Flugnummer, (Abflug-)Hafen, Zielort, planmäßige Abflug-/fahrtszeit, Ankunftszeit, Ankunfts(flug)hafen Information, ob es sich bei der betroffenen Reise um eine Heimreise handelte Information, ob Mitreisende (z. B. Kinder, Gatte) betroffen waren Abfahrt-Versäumnis, <p>Verspätung, Ausfall, Überbuchung, verpasste Verbindung</p> <ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Bestätigung des Verkehrsmittel-Betreibers über die Verspätung, den Rücktritt, die verpasste Verbindung oder das Überbuchen, inkl. Zeitpunkt der geplanten und der tatsächlichen Abfahrt und Ankunft Nachweis, dass innerhalb von 4 Stunden keine alternative Beförderung angeboten wurde Bestätigung der entsprechenden Organisation (z. B. Pannenhilfe, Werkstatt, Polizei) über die Gründe der Verspätung, falls Sie Ihren Abflug/ Ihre Abfahrt verpasst haben <p>Gepäckverspätung</p> <ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über Gründe der Gepäckverspätung (Property Irregularity Report) & den Zeitpunkt der Wiedererlangung des Gepäcks 	ACE
<p>Verkehrsmittel-/Reisegepäck-Versicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> Bericht der Polizei, des Beherbergungs- oder Transportunternehmens Nachweis des Eigentums Einsendung der beschädigten oder zerstörten Gegenstände auf Ihre Kosten nach Aufforderung 	Crawford / ACE

Leistung und zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen	Versicherer / Assistance Service Erbringer
<p>Auslandsreise-Privat-Haftpflichtversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise zum Schadenfall (z. B. Schadenhergang, Schadenort, Zeugen, Anspruchsschreiben des Geschädigten an den Versicherten, Nachweise zu Grund und Höhe des Schadenersatzanspruches durch den Geschädigten) 	ACE
<p>Auslandsreise-Krankenversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ärztliche Bescheinigungen und Rechnungen Alle nicht genutzten Tickets 	ACE / AXA Assistance
<p>Global Assist:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ärztliche Bescheinigungen Nicht genutzte Tickets oder Reisegutscheine/Rechnungen 	IPA/AXA Assistance

4. Wissenswertes im Überblick

Wichtige Telefonnummern

- American Express Kundendienst 0810 910 940
– aus dem Ausland +49 69 9797-2015
(24-Stunden-Service, verlorene, gestohlene Karten)
- American Express Kartenaktivierung 0800 900 942
– aus dem Ausland +49 69 9797-1853
- American Express Membership Rewards 0810 910 910
– aus dem Ausland +49 69 9797 2727
- American Express Versicherungsleistungen 0800 900 951
– aus dem Ausland +49 681 930-7566
- Global Assist +43 1 5450-120
(vertreten durch AXA Assistance Deutschland GmbH)
– 24 Stunden Notfallnummer, Reiserückholung

Datenschutz-Information

American Express hält sich streng an die Vorschriften zum Datenschutz und gibt Ihnen nachfolgend einen Überblick über unser Verständnis zum Datenschutz.

Es wird gewährleistet, dass die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in vollem Umfang eingehalten werden. In diesem Zusammenhang erteilen Sie gemäß Datenschutzgesetz Ihre ausdrückliche Zustimmung, dass American Express zu Folgendem berechtigt ist:

1. American Express kann Daten über Sie und/oder Ihr Kartenkonto zur Verwaltung und Führung Ihres Kontos, zur Abwicklung und Einziehung der Belastungen auf Ihrem Konto, zur Verhinderung von Betrug und zur Verwaltung der Bonifikations- oder Versicherungsprogramme, an denen Sie teilnehmen, verarbeiten und an Gesellschaften, an denen die American Express Austria Bank GmbH zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Zustimmungserklärung direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt sind (Gesellschaften des American Express Konzerns) und diejenigen Gesellschaften, die in einzelnen Ländern aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit einer Gesellschaft des American Express Konzerns die American Express Karten ausstellen und abrechnen (eine Liste dieser Gesellschaften und der Gesellschaften des American Express Konzerns stellen wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung), an unsere Lieferanten und an Organisationen, die die Karte als Zahlungsmittel für von Ihnen gekaufte Waren und/oder Dienstleistungen akzeptieren, Rechtsanwälten und anderen, die mit der Eintreibung der Schulden auf Ihrem Kartenkonto befasst sind, zu den oben genannten Zwecken übermitteln.
2. American Express kann aus diesen Daten über Sie und/oder über Ihre Nutzung des Kartenkontos Informationen für andere ausgewählte, in Pkt. 1 genannte Gesellschaften erstellen und weltweit übermitteln oder verarbeiten.
3. American Express und diese Gesellschaften dürfen Ihnen per Post oder Telefon Produkte und Dienstleistungen anbieten. Diese Zustimmung können Sie jederzeit ohne Angabe eines Grundes schriftlich widerrufen. (Siehe Aussendungs- und Telefon-Optionen)

4. Wissenswertes im Überblick

American Express Corporate Card

- American Express kann weiters durch einschlägige Agenturen und mit statistischen Methoden Überprüfungen Ihrer Kreditwürdigkeit durchführen sowie mit Kreditauskunfteien Daten über Sie und Ihr Kartenkonto austauschen, die von anderen Organisationen zur Bewertung von anderen kreditbezogenen Anträgen, die Sie oder andere in Ihrem Haushalt lebende Personen stellen, oder zur Verhütung von Betrug und zur Ausforschung von Schuldnern, verwendet werden.
- American Express kann Ihre Anrufe bei uns entweder selbst überwachen und/oder aufzeichnen oder dies namhaften von uns ausgewählten Organisationen übertragen, um ein gleichbleibend hohes Niveau bei Service und Kontoführung zu gewährleisten.
- American Express kann mit dem Unternehmen, dessen Mitarbeiter Sie sind, vereinbaren dass Reports über die geschäftliche Nutzung der Corporate Card erstellt werden. Die in den Reports enthaltenen Daten stammen aus der Nutzung der Corporate Card für die Begleichung geschäftlicher Ausgaben sowie aus dem Reiseprofil, dass bei Ihrem Reisebüro vereinbarungsgemäß hinterlegt wird. Ihr Unternehmen kann die Reports zur Erstellung oder Verbesserung von internen Reiserichtlinien oder als Grundlage für Vertragsverhandlungen mit Leistungsträgern verwenden. Falls ihr Unternehmen ein multinationales Abkommen abgeschlossen hat, können die Daten der Reports auch an Konzerngesellschaften übermittelt und dort zusammenfassen gespeichert werden

American Express Austria Bank GmbH,
Kärntner Strasse 21–23,
A-1010 Wien,

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Sitz: Wien, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien,
Firmenbuchnummer: FN 302241 y, DVR Nr.: 3003166

Notizen



Aussendungs- & Telefon-Optionen

Wenn Sie keine Angebote erhalten oder nicht kontaktiert werden wollen, kreuzen Sie bitte eines oder mehrere der folgenden Kästchen an*. Durch Ankreuzen der Kästchen wird die weitere Verwendung der Karte und damit verbundener Dienstleistungen oder Vorteile nicht beeinflusst.

Ihre Kartennummern – bitte tragen Sie die Nummern der American Express Karten ein, für die Sie eine entsprechende Auswahl treffen möchten:

3	7	4	0	-							-				
3	7	4	0	-							-				

Ihre Option –

kreuzen Sie eines oder mehrere der folgenden Kästchen an:

- Ich möchte keine Marketing-Aussendungen von American Express erhalten.
- Ich möchte keine Marketing Aussendungen von oder durch Partnerunternehmen erhalten.
- Ich möchte weder von American Express noch von anderen Firmen telefonisch kontaktiert werden.

HIER ABTRENKEN

Name in Druckbuchstaben: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Unterschrift: _____

*Bitte beachten Sie

- Wir bearbeiten Ihren Widerspruch umgehend und stellen sicher, dass dieser innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal 4 Wochen berücksichtigt wird.
- Wir behalten uns das Recht vor, Sie in Zusammenhang mit Ihrem Kreditkartenkonto telefonisch oder schriftlich zu kontaktieren.

Bitte einsenden an:


American Express Austria Bank GmbH, Kärntner Strasse 21–23, A-1010 Wien

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Wien,
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, Firmenbuchnummer: FN 302241 y, DVR Nr.: 3003166

The background of the page features a repeating pattern of the American Express logo, which includes the words "AMERICAN EXPRESS" and "WORLD SERVICE" within a circular emblem. The text "American Express Corporate Card" is prominently displayed in a blue, sans-serif font across the top of the page.

American Express Corporate Card

Notizen



American Express Austria Bank GmbH,
Kärntner Strasse 21–23,
A-1010 Wien

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Wien,
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien,
Firmenbuchnummer: FN 302241 y, DVR Nr.: 3003166
www.americanexpress.at

GLOBALLY | MAXIMISE CONTROL | DRIVE SAVINGS | BENEFIT EMPLOYEES | MANAGE GLOBALLY | MAXIMISE CONTROL